



## Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit  
gegen Volkswagen Bank GmbH

Die Kammer weist darauf hin, dass sie nach dem Urteil des EuGH vom 9. September 2021 (Geschäfts-Nrn.: C-33/20 u.a., juris) Zweifel habe, dass die Beklagte sämtliche Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB richtig erteilt hat.

Insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung über den – hier: variablen – Verzugszinssatz dürfte anzunehmen sein, dass er im Darlehensvertrag in Form eines vom Darlehensgeber ausgerechneten (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden) Prozentsatzes angegeben sein muss. Hierfür dürfte sprechen, dass der EuGH – mit Bezug auch auf die Ansicht des Generalanwalts in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2021 (vgl. insbesondere Rn. 64) – bei seiner Auslegung der Richtlinie 2008/48 die Bedeutung eines als Prozentsatz ausgedrückten *konkreten* (bezahlten) Zinssatzes – egal welcher Art er ist (vgl. Rn. 89 des Urteils) – für den Verbraucher mehrfach betont.

In Randnummer 93 seiner Entscheidung dürfte der EuGH – wenn man diesen Satz im Kontext der betreffenden übrigen Entscheidungsgründe liest (vgl. nur Rn. 92 des Urteils) – nichts Anderes ausgesagt, sondern nur darauf hingewiesen haben, dass, insbesondere wenn ein variabler Zinssatz vereinbart ist, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine bezifferte Angabe nicht schon per se vorliegen kann. Dass sie in diesen Fällen ausnahmsweise (zu möglichen Ausnahmen äußert sich der EuGH im Übrigen an keiner Stelle) nicht vorliegen muss, dürfte daraus nicht abzuleiten sein. Deutlicher als in der deutschen Sprachfassung heißt es in der französischen Sprachfassung dieses Satzes

nämlich nicht „[...]“, was insbesondere dann nicht der Fall wäre, wenn es sich um einen variablen Zinssatz handelte, [...]“, sondern „[...]“, was insbesondere nicht der Fall sein wird, wenn es sich um einen variablen Zinssatz handelt, [...]“ („[...]“, ce qui ne sera notamment pas le cas s’il s’agit d’un taux d’intérêt variable, [...]). „Nicht der Fall sein wird“ ist daher als „nicht der Fall sein *kann*“ und nicht als „nicht der Fall sein *muss*“ zu verstehen.

Die Folge wäre, dass vorliegend die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs noch nicht begonnen hatte. Denn – anders als etwa bei einer unzureichenden Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. § 502 Abs. 2 BGB) – sieht das deutsche Recht keine diesbezügliche Sanktion (vgl. Art. 23 der Richtlinie 2008/48) vor, deren Bestehen zur Folge haben könnte, dass (ausnahmsweise) die Widerrufsfrist dennoch beginnt (wegen § 502 BGB als ausreichende Sanktion vgl. im Übrigen Landgericht Ravensburg, (Vorlage-)Beschluss vom 19. März 2021, Geschäfts-Nrn.: 2 O 282/19 u.a., juris). § 494 Abs. 4 BGB regelt wohl nur den Fall der *Anpassung* der Zinsen, wenn im Vertrag nicht angegeben sein sollte, unter welchen Voraussetzungen sie (zum Nachteil des Darlehensnehmers) vorgenommen werden kann.

Dass die Klage – dessen ungeachtet – als derzeit unbegründet abzuweisen ist, dürfte fraglich sein.

Zwar hat die vorleistungspflichtige klagende Partei das Fahrzeug nicht tatsächlich angeboten (§ 294 BGB). Dafür, dass ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB) genügt, könnte aber sprechen, dass die Beklagte – wie (mangels Erklärung nur) aus ihrem gesamten Verteidigungsverhalten zu schließen sein könnte – das Fahrzeug nicht annehmen und/oder bei der Annahme (insbesondere wegen eines für die klagende Partei zugänglichen Abstellortes im Herrschaftsbereich der Beklagten) nicht mitwirken werde.

Ob das von der klagenden Partei nur unter einer Bedingung – nämlich dem Anerkenntnis des Widerrufs – gemachte Angebot wirksam ist, könnte allerdings ebenfalls unterschiedlich zu beantworten sein.

Die Kammer neigt deshalb dazu, anzunehmen, dass der Widerruf fristgemäß und die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind.

Sofern die Parteien – was wirtschaftlich sinnvoller sein dürfte als eine Fortsetzung des Rechtsstreits und eine ggf. wohl notwendige Beweisaufnahme (Sachverständigengutachten) – Vergleichsverhandlungen führen, könnte auf ihren Antrag gemäß § 251 Satz 1 ZPO das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden.

Es wird um Stellungnahme binnen 5 Wochen gebeten.

Mahler

Beglaubigt

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Braunschweig, 26.10.2021

Gashi, Justizsekretärin

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.